

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Masterstudiengang Eventmarketing  
(Master of Business Administration (MBA) “Eventmarketing”)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 14. Februar 2007**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Masterabschlussprüfung
- § 18 Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsverfahren

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 23 Studienaufbau und -umfang
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 25 Abgabe der Master Thesis, Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Master Degree

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten

Die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Prüferin/Prüfer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahre). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master Thesis.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Masterabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 21 und der Modulprüfung Master Thesis. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder zwei Prüfungsleistungen zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen**

- (1) Die Masterabschlussprüfung ist innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen, spätestens innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Modulprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (3) Die Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (4) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden (Freiversuch).
- (5) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Falle einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang „Eventmarketing“ an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist,
  2. die Masterprüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat,
  3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für jede Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind,
  2. der Prüfling in demselben oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 5**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## **§ 6**

### **Arten der Prüfungsleistung**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
3. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen, § 9) einschließlich multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungstermine sind rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn, durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt (§ 16).

(3) Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling bei Einzelprüfungen zwischen 20 und 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Prüflinge.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die mündliche Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes festzusetzen. Der Unterbrechungsgrund ist im Protokoll (Absatz 4 Satz 1) zu vermerken.

## **§ 8**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können dabei Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Erscheint ein Prüfling verspätet zur Prüfung, so verkürzt sich die Dauer der Prüfung für ihn um die versäumte Zeit.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel stets aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(5) Die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(6) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

## § 9

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können im Rahmen von Seminaren und Projekten erbracht werden. Sie müssen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, multimedial gestützten Prüfungsleistungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen bzw. als Projektarbeit erfolgen und individuell zurechenbar sein.

(2) Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gelten § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 entsprechend.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Moduls Master Thesis errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Noten für die Master Thesis und die Verteidigung. Die Note der Verteidigung geht mit 1/5 in die Modulnote ein. Bei Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Moduls Master Thesis. Die Note des Moduls Master Thesis geht dabei mit 1/3 in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Grade	Leistungsniveau	Deutsche Note
A	die besten 10%	hervorragend
B	die nächsten 25%	Sehr gut
C	die nächsten 30%	Gut
D	die nächsten 25%	befriedigend
E	die nächsten 10%	ausreichend
F		nicht bestanden

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dies dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfer innerhalb einer festgelegten Frist mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund für Versäumnis oder Rücktritt an, so wird im Benehmen mit dem Prüfling ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.
- (2) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

## **§ 13**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterabschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (4) Hat ein Prüfling die Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist die Masterabschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat der Prüfling die Masterabschlussprüfung nicht bestanden oder schließt er sein Studium nicht ab, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und auch erkennen lässt, dass die Masterabschlussprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 14**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (2) Prüfungen nach Absatz 1 können nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung der Modulprüfung zum nächsten Prüfungstermin möglich.

## **§ 15**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen wird durch das Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) ein Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
  1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und der Beisitzer (§ 16 Abs. 2),
  3. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Beirat des Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Studienzeiten, über die Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten und über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss ist ferner befugt, Änderungen der Studien- und der Prüfungsordnung anzuregen.

## **§ 16**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden (§ 15 Abs. 2) übertragen.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer, dem Studiengang selbst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Wechsel des Prüfers oder des Beisitzers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und ebenfalls rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 7 über die Amtsverschwiegenheit entsprechend.

## **§ 17**

### **Zweck und Durchführung der Masterabschlussprüfung**

- (1) Durch die Masterabschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Das erfolgreiche Bestehen der Masterabschlussprüfung führt zum Abschluss Master of Business Administration (MBA) „Eventmarketing“.
- (2) Die Masterabschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen sowie die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 18**

### **Abschlussarbeit (Master Thesis)**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem auf dem Gebiet des Eventmarketing selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Master Thesis muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Master Thesis kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Themenvorschlag entsprochen wird bzw. auf die Bestellung des vorgeschlagenen Betreuers besteht nicht.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann.

(4) Grundsätzlich darf das Thema der Abschlussarbeit einmal zurückgegeben und ein neues Thema gewählt werden; jedoch nur spätestens bis Ablauf von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(5) Die Master Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Master Thesis sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Master Thesis ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note 4,0 vergeben haben. Die Note für die Master Thesis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen.

(6) Wird die Master Thesis mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master Thesis in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 19**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterabschlussprüfung (§ 13 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Prüfungen, ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. die Bezeichnung des Masterstudienganges Eventmarketing,
2. die Auflistung der absolvierten Module,
3. die in den Modulprüfungen erzielten Noten (in Ziffern),
4. das Thema der studienbegleitenden Projektarbeit,
5. das Thema und die Note der Abschlussarbeit (Master Thesis),
6. die Gesamtnote der Masterabschlussprüfung (in Ziffern und Worten) gemäß § 10 Abs. 3.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Chemnitz und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung berichtigen. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ oder die Masterabschlussprüfung Eventmarketing für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfungsleistungen Bestand haben.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Masterurkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bewertung der einzelnen Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit wird jedem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Abschlussarbeit gewährt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung oder des Bescheids nach § 13 Abs. 3 und 4 beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 22**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Sachverhaltes bzw. nach Stellungnahme des zuständigen Prüfers.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 23**

#### **Studienaufbau und – umfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Anfertigung der Abschlussarbeit vier Semester (zwei Jahre).

(2) Der Masterstudiengang Eventmarketing setzt sich aus vier thematischen Studienabschnitten sowie der Anfertigung der Master Thesis zusammen.

(3) Der Masterstudiengang umfasst 22 Module. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitsumfang (workload) für die Studierenden beträgt insgesamt 3600 Stunden.

### **§ 24**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen**

(1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus 22 Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master Thesis. Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen festgelegt.

### **§ 25**

#### **Abgabe der Master Thesis, Verlängerung der Bearbeitungszeit**

(1) Die Master Thesis ist spätestens 20 Wochen nach der Ausgabe des Themas in drei maschinenschriftlichen, gebundenen und in deutscher Sprache abgefassten Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss abzugeben; auf Antrag des Prüflings kann die Anfertigung in englischer Sprache zugelassen werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Master Thesis nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfling hat eidesstattlich schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Master Thesis im Einzelfall um höchstens drei Monate verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.

### **§ 26**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 27**

#### **Master Degree**

Aufgrund der bestandenen Masterabschlussprüfung wird der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) „Eventmarketing“ verliehen.



### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2005, Az.: 3-7831-17-0380/13-1.

Chemnitz, den 14. Februar 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes